

Merkblatt

Wohnungswechsel/Umzug in das Stadtgebiet von Bottrop

Sollte bei Ihnen ein konkreter Umzugswunsch vorliegen, vereinbaren Sie bitte über die Eingangszone bzw. telefonisch einen Termin mit dem zuständigen Leistungssachgebiet, damit dort Notwendigkeit und Angemessenheit geprüft werden können.

Vor Abschluss eines Mietvertrages muss die Übernahme der Aufwendungen für die neue Unterkunft von der Arbeit für Bottrop zugesichert werden (§ 22 Abs. 2 SGB II).
Erfolgt die Anmietung einer Wohnung ohne Zustimmung wird nur die angemessene Miete übernommen.

In diesem Zusammenhang wird geprüft, ob der Wohnungswechsel

1. **erforderlich / notwendig** und
2. die Unterkunftskosten **angemessen** sind.

Beachten Sie bitte im Rahmen eines Umzugsvorhabens, dass Sie dazu verpflichtet sind, eventuelle Kündigungsfristen Ihrer aktuellen Wohnung einzuhalten.

**Bei fehlender Zusicherung zur Anmietung der Wohnung ist die Arbeit für Bottrop nicht zu Kostenübernahmen (Umzugskosten, Mietkautionen) verpflichtet!
Sofern die Angemessenheit einer Wohnung bescheinigt wird, wird damit nicht gleichzeitig eine Zusicherung für die Umzugskosten, Mietkaution etc. erteilt.**

Innerhalb des Stadtgebietes von Bottrop werden folgende Höchstbeträge für angemessene Unterkunftskosten (ohne Betriebs- und Heizkosten) anerkannt:

Haushaltsgröße	von
für Alleinstehende	230,00 €
für einen 2-Personen-Haushalt	307,00 €
für einen 3-Personen-Haushalt	383,00 €
für einen 4-Personen-Haushalt	460,00 €
für einen 5-Personen-Haushalt	511,00 €
für einen 6-Personen-Haushalt	562,00 €
für einen 7-Personen-Haushalt	613,00 €
für einen 8-Personen-Haushalt	664,00 €
für einen 9-Personen-Haushalt	715,00 €
Bei Haushalten mit mehr als 9 Personen bitte Anfrage bei der AfB	

Die angemessenen Heizkosten, die berücksichtigt werden können, betragen 1,25 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche, die angemessenen Betriebskosten 1,70 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche.

Die Beurteilung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft richtet sich nach der Besonderheit des Einzelfalles und seinen individuellen Verhältnissen; insbesondere nach der Zahl der Familienangehörigen, nach ihrem Alter, Geschlecht und ihrem Gesundheitszustand.

Sofern Sie ohne Zustimmung der AfB von einer angemessenen in eine andere angemessene Unterkunft ziehen, werden die Leistungen für die Unterkunft nur in Höhe der bisher gewährten Aufwendungen erbracht.

Die Regelung zu dem Personenkreis der unter 25-jährigen erfragen Sie bitte gesondert bei Ihrem Sachbearbeiter.

**Dieses Merkblatt dient Ihrer Information und ist keine
Kostenzusage für einen Umzug!**